

Allgemeiner Ausschreibungstext zur Vergabe der Trägerschaft für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote Offener Ganztagsschulen ab dem Schuljahr 2026/27 an 87 Grundschulen und sieben Förderschulen in Dortmund

Die Stadt Dortmund ist derzeit Trägerin von 92 Offenen Ganztagsschulen im Primar- und Förderschulbereich. Im Schuljahr 2024/25 nutzten 14.810 Kinder das Angebot der Offenen Ganztagsschule.

Durch die Verselbständigung des Teilstandortes Harkort-Langeloh sowie der Einrichtung des Primarbereichs an der Dellwig-Förderschule existieren zum Schuljahr 2026/27 im Primar- und Förderschulbereich insgesamt 94 Offene Ganztagsschulen (OGS) aufgeteilt auf 87 Grundschulen und sieben Förderschulen.

Die Stadt Dortmund vergibt für 94 Offene Ganztagsschulen ab dem Schuljahr 2026/27 die Trägerschaft **für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote** der OGS. Die Vergabe erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem europaweiten Teilnahmewettbewerb.

Teil dieser Ausschreibung sind zudem die Betreuungsangebote der Übermittagsbetreuung sowie der Randzeitenbetreuung (Früh- und Spätbetreuung) auf Grundlage des Runderlasses „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003 (BASS 11-02 Nr. 19), zuletzt geändert durch den Runderlass vom ~~07.05.2025~~26.01.2026, mit einer Gültigkeit bis zum 31.07.~~2026~~2031.

Darüber hinaus sind die Landes-Projekte und Programme zur Einrichtung von Familiengrundschulzentren sowie das Projekt „Systemische Klassenhelfer*innen“ Teil der Ausschreibung (siehe Punkt 8).

Hintergrund ist die Absicht, dass alle Programme, die an den jeweiligen Schulstandorten angeboten werden, aus einer Hand durchgeführt werden. Durch synergetische Effekte wird so ein reibungsloser Ablauf gewährleistet und Doppelstrukturen vermieden.

32 Schulen nehmen am Startchancen-Programm NRW teil.

Eine Übersicht der jeweiligen Schulen (Lose) mit den entsprechenden zusätzlichen Programmen und Maßnahmen sind der Anlage „Übersicht_Schulen“ zu entnehmen.

In Ergänzung zu den ausgeschriebenen Schulprofilen/ Losen gelten die nachstehenden allgemeinen Leistungsmerkmale. Sie sind auf der Grundlage folgender rechtlicher Regelungen und Grundsätze zu erbringen und bilden die Grundlage für die Umsetzung der Pädagogischen Übermittagsbetreuung und der Ganztagsangebote in Dortmund.

- a) Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen" (Kabinettsbeschluss vom 3.7.2024)

- b) Runderlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003 (BASS 11-02 Nr. 19), zuletzt geändert durch Runderlass vom ~~07.05.2025~~26.01.2026 mit einer Gültigkeit bis zum 31.07.~~2026~~2031
- c) Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
- d) Bildungsgrundsätze für Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in NRW
- e) Dortmunder Qualitätsrahmen „Ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter“.

Darüber hinaus gelten in Dortmund die folgenden Regelungen:

1. Pädagogische Bildungs-, Betreuungs- und Freizeitangebote am Schulstandort

Ziel ist ein zukunftsfähiges, attraktives, qualitativ hochwertiges und umfassendes örtliches Bildungs-, Betreuungs- und Freizeitangebot, das kooperativ mit Partner*innen im Sozialraum durchgeführt wird. Die beschriebenen Angebote, die der außerschulische Träger organisiert, ausrichtet und verantwortet, können im Einvernehmen mit der Schulleitung – auch unterjährig – nach Bedarf der Schüler*innen (SuS) und aus pädagogischen Gründen angepasst oder gar durch andere Angebote ersetzt werden.

Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist die Beratung zur Aufstellung von Förderplänen nach Maßgabe des § 21 Abs. 7 AO-SF vorzunehmen und die Angebote entsprechend zu gestalten.

Damit obliegt die Erstellung der Förderpläne den Lehrkräften. Das Standortpersonal des Trägers („OGS-Personal“) kann beratend hinzugezogen werden.

2. Ferienregelung

Sofern im Schulprofil keine anderen Angaben gemacht werden, hält jede Schule in den Schulferien am eigenen Schulstandort bzw. im Verbund mit benachbarten Schulen im Stadtbezirk ein Ferienangebot vor. Aspekte der Inklusion sind bedarfsgerecht zu berücksichtigen. Das Angebot umfasst drei Wochen in den Sommerferien und jeweils eine Woche in den Oster- und Herbstferien.

Die Ferienregelungen werden im Stadtbezirk mit dem Schulträger bis zum 31.10. für das nächste Schuljahr abgestimmt. Diese Regelung gilt ebenfalls für die beweglichen Ferientage. Benötigte Betreuungszeiten außerhalb der Ferienzeiten am eigenen Schulstandort sind nach Absprache zwischen den Schulen zu ermöglichen.

In Absprache mit dem gesamten Trägerverbund wird die Betreuung in den Winterferien an einem Schulstandort im Innenstadtbereich für das gesamte Stadtgebiet organisiert. Dies geschieht in wechselnder Trägerschaft an unterschiedlichen Standorten und wird jährlich neu festgelegt.

Ein eigenes Ferienangebot an den Förderschulen ergibt sich nach Bedarf und Konzept der jeweiligen Schule bzw. im Verbund mit benachbarten Schulen im Grundschulbereich. Die Regelungen zu den Öffnungs- und Schließungszeiten an den beweglichen Ferientagen werden an den Förderschulen individuell nach Bedarf am Schulstandort getroffen und müssen dem Schulträger jeweils mindestens vier Wochen vorher angezeigt werden.

3. Mittagsverpflegung

Für die Mittagsverpflegung ist der außerschulische Träger der Maßnahme vor Ort als Lebensmittelunternehmer verantwortlich. In Abstimmung mit der Schule beauftragt er einen geeigneten Verpflegungsdienstleister (Caterer) oder beschafft die benötigten Lebensmittel bei einem Lieferanten bzw. im Lebensmitteleinzelhandel.

In beiden Fällen (oder ggf. weiteren Fällen) muss die komplette Mittagsverpflegung den im Anhang zur Kooperationsvereinbarung (Anlage „Mittagsverpflegung“) genannten Qualitätsmerkmalen im Laufe des Schuljahres 2026/27 (bis spätestens zum 31.07.2027) entsprechen. Eine Bio-Quote von mindestens 20 % ist im gleichen Zeitraum sicherzustellen. Diese Quote ist schrittweise auf mindestens 30 % und anschließend auf 50 % zu steigern.

Weitere Qualitätsmerkmale beziehen sich auf die Speisenzusammenstellung, die Berücksichtigung von Saisonalität sowie den Einsatz fair gehandelter Produkte, von Fisch aus nachhaltigem Fang und von Fleisch aus artgerechter Tierhaltung. Einzelheiten sind dem Anhang zur Kooperationsvereinbarung (Anlage „Mittagsverpflegung“) zu entnehmen. Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind vom außerschulischen Träger festzulegen und eigenverantwortlich von den Erziehungsberechtigten einzuziehen.

4. Finanzrahmen

Der Umfang der außerunterrichtlichen Angebote durch die außerschulischen Träger und weitere Kooperationspartner*innen ergibt sich durch den im Erlass (BASS II-02 Nr.19) vorgesehenen Finanzrahmen.

Mit Erlassänderung vom ~~07.05.2025~~26.01.2026 zur Erhöhung der Landesförderung und des kommunalen Pflichtanteils ergibt sich für das Schuljahr ~~2025/26~~2026/27 eine grundständige Förderung (Landesmittel plus Pflichtanteil Kommune) in Höhe von ~~2.0622.124~~2.0622.124,00 € (Regel-SuS) bzw. ~~3.2773.376~~3.2773.376,00 € (GL-SuS¹, Flüchtlingskinder²- und Förder-SuS³) pro Platz/ Schuljahr.

Ergänzend stellt die Stadt Dortmund weitere kommunale Mittel freiwillig zur Verfügung (DS-Nr.: 36990-24): Pro Kind und Schuljahr erhalten die außerschulischen Träger 568,00 €.

Diese Mittel dienen in erster Linie und vorrangig dazu, gute Rahmenbedingungen für die schrittweise Umsetzung des Qualitätsrahmens „Ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter“ zu schaffen, z. B. für besondere Unterstützungsangebote in Aktionsräumen der „Sozialen Stadt“ und Ferienangebote. Darüber hinaus dienen die Mittel dazu, die finanzielle Situation der Träger zu stabilisieren, z. B. durch die Einrichtung von Springerstellen für Vertretungssituationen und die Organisation und Durchführung der Mittagsverpflegung. Die Mittel können für standortübergreifende Aufgaben verwendet werden.

Fördersätze ab 01.08.2025/2026

Schüler*innen (SuS)	Grundbetrag	Zusätzlicher Betrag	Landesförderung	Kommunale Förd. Pflichtanteil	Komm. Förd. Freiwillig	Gesamt-förderung
Regel-SuS	1.105.138,00 1.138,00 €	372.383,00 383,00 €	1.477.521,00 1.521,00 €	585.603,00 603,00 €	568,00 €	2.630.269,2 2.692,00 €
GL SuS ¹ + Flüchtlings- kinder ² + Förder-SuS ³	1.994.205,4 2.054,00 €	698.719,00 719,00 €	2.692.773,00 773,00 €	585.603,00 603,00 €	568,00 €	3.845.394,4 3.944,00 €

¹SuS im Gemeinsames Lernen (GL), die intensiv präventiv sonderpädagogisch gefördert werden

²SuS aus neu zugewanderten Familien und in vergleichbaren Lebenslagen

³SuS mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Für Schulen mit weniger als 50 Plätzen wird ein Basisbudget ausgezahlt: Die Differenz zwischen tatsächlich angemeldeten Plätzen und 50 Plätzen wird durch Auffüllen einer Förderung in Höhe von ~~2.630.269,2~~ 2.692,00 € (grundständige Förderung eines Regelplatzes plus freiwilliger kommunaler Anteil) pro Kind und Schuljahr ausgeglichen.

Für Förderschulen gilt dabei eine Ausgleichszahlung in Höhe von 3.944€ (grundständige Förderung eine GL-Platzes plus freiwilliger kommunaler Anteil) pro Platz/Schuljahr

Eine jährliche Erhöhung der Landesförderung und des Pflichtteils der kommunalen Förderung ist jeweils zum 01.08. um jeweils 3 % bis zum 31.7.2026-2031 festgelegt (BASS 11-02 Nr. 19, RdErl. v. ~~07.05.2025~~ 26.01.2026 (ABI. NRW. ~~05/2502/26~~)).

Für die Übermittagsbetreuung erhält der Träger 94,63 € (pro Platz und Monat).

Für die Randzeitenbetreuung 47,31 € (pro Platz und Monat).

Im Fall einer Vertragsverlängerung richtet sich die Erhöhung der Fördersätze nach der für den Verlängerungszeitraum geltenden Erlasslage.

5. Ausbau der OGS-Plätze

Ausgehend vom Bedarf der vergangenen Jahre, der Weiterentwicklung eines zukunftsfähigen Ganztags und vor dem Hintergrund des aufsteigenden Rechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/27, wird die Nachfrage nach einem OGS-Platz in den Folgejahren weiter steigen. Ziel ist es, allen Familien ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot anzubieten.

Eine Erweiterung des Platzangebotes vor Ort ist jedoch einerseits abhängig von den Kapazitäten und Ressourcen vor Ort (Räume, Personal, Küchenausstattung) und andererseits von der Bewilligung durch das Land NRW und den Rat der Stadt Dortmund. Beide Instanzen müssen einer Erhöhung zustimmen. Die Zustimmung erfolgt in der Regel bis zu den Sommerferien für das nächste Schuljahr.

6. Kinderschutz

- a. Kinder stehen unter besonderem Schutz der Gesellschaft. Der Schutzauftrag ist insbesondere im Bundeskinderschutzgesetz sowie im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankert.

- Der außerschulische Träger verpflichtet sich zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 72a Abs. 4 SGB VIII mit dem Jugendamt (Anlage „Vereinbarung nach § 72a SGB VIII“). Die Regelungen des § 72a SGB VIII sind von dem Zuwendungsnehmer einzuhalten, unabhängig von dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung.
 - Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist zu berücksichtigen. Außerschulische Träger sind verpflichtet, eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt abzuschließen (siehe Anlage „Vereinbarung nach § 8a SGB VIII“). Unabhängig vom Abschluss dieser Vereinbarung müssen die Vorgaben des § 8a Abs. 4 SGB VIII unter Beachtung der Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) eingehalten werden.
 - Fördervereine, die als außerschulische Träger tätig sind, sind von der zuvor genannten Regelung ausgenommen, sofern sie keine Fachkräfte gem. §§ 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 1, 72 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 SGB VIII beschäftigen. Sie haben stattdessen das Recht auf anonyme Beratung gemäß § 8b SGB VIII durch das Jugendamt Dortmund. Unabhängig davon sind Fördervereine verpflichtet, eine Vereinbarung nach § 8b SGB VIII mit dem Jugendamt abzuschließen (siehe Anlage „Vereinbarung nach § 8b SGB VIII“).
- b. Jeder außerschulische Träger ist verpflichtet, den Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß dem Dortmunder „Kinderschutz-Basisordner“ in Absprache mit der Schule einzuhalten und seine Fachkräfte entsprechend zu schulen.

7. Ergänzende Betreuungsangebote

- a) Übermittagsbetreuung (Kurzbetreuung)
- b) Randzeitenbetreuung (Früh- und Spätbetreuung)

Sofern die ergänzenden Betreuungsangebote von der Schule angeboten werden sollen, verpflichtet sich der außerschulische Träger diese durchzuführen.

Diese Angebote werden durch eine entsprechende Zusatzvereinbarung geregelt (siehe Anlage „Übermittags- und Randzeitenbetreuung“).

8. Weitere Projekte und Maßnahmen als Teil der Ausschreibung

Die Laufzeit/ Verlängerung der Programme und Projekte ergibt sich aus der Fördermittelzusage der jeweiligen Fördermittelgeber. Es ist beabsichtigt, diese Programme/ Projekte zu verlängern und ggf. auf weitere Schulstandorte auszuweiten.

- a) Familiengrundschulzentren (FGZ)

Die Lose Nr.
32 (Brücherhof-Grundschule),
36 (Stift-Grundschule),
69 (Holte-Grundschule),
81 (Dietrich-Bonhoeffer-Grundschule),
84 (Kautsky-Grundschule)

nehmen derzeit am Projekt „Familiengrundschulzentren“ teil.

Die FGZ haben zum Ziel, Grundschulen zu Orten der Bildung, Beratung und Begegnung für Kinder und Familien zu entwickeln und sie als zentrale Netzwerkknotten im Sozialraum zu etablieren. Sie setzen die Begleitung der Familien, die im Elementarbereich etwa durch Familienzentren an -Kindertagesstätten erfolgt, im Primarbereich fort und ergänzen damit ein wichtiges Element in der Präventions- und Bildungskette.

Die FGZ haben die Chance, tatsächlich alle Eltern zu adressieren und somit auch diejenigen, deren Kinder beispielsweise keine Kita besucht haben. Insbesondere an Schulen in herausfordernden Stadtteilen trifft das auf einen großen Anteil der Kinder zu. Daher sind viele Eltern an den Kontakt zu Regeleinrichtungen nicht gewöhnt. FGZ bieten niedrigschwellige, anlasslose sowie kultur- und sprachensible Angebote für Eltern in der Schule an (z. B. Kochkurse, Sportangebote, Sprachtreffs, klassische Elterncafé). FGZ organisieren gezielt bildungsorientierte Angebote, die die Eltern in ihrer Rolle als Bildungsbegleitende stärken und fungieren als Bindeglied zwischen Schule und Sozialraum. Sie docken an Angebote aus dem Sozialraum an, die zu den Interessen und Bedarfen der Familien und des jeweiligen Standortes passen und gestalten Kooperationen mit diversen Partner*innen.

Der Träger setzt eine FGZ-Leitung ein, die gemeinsam mit der Schul- und OGS-/ Ganztags-Leitung einen Entwicklungsprozess für den FGZ-Standort initiiert und organisiert. Die Person wird mit einem Stellenumfang von mindestens 0,5 Vollzeitäquivalenten (VzÄ) als „Leitung des Familiengrundschulzentrums“ (FGZ-Leitung) vom Träger eingesetzt. Dabei ist sicherzustellen, dass nur fachlich und persönlich geeignetes Personal unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualifikation entsprechend der Förderrichtlinien eingesetzt wird. Dem Träger obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die FGZ-Leitung. Er übernimmt alle personalrechtlichen Angelegenheiten. Alle dienstlichen und fachlichen Belange werden zwischen Schule, Kommunalen Koordinierung, Träger und FGZ-Leitung einvernehmlich abgestimmt, wobei die Vorgesetztenfunktion beim Anstellungsträger verbleibt. Neben den Personalkosten für die FGZ-Leitung stehen Sachmittel für die Umsetzung von Projekten zur Verfügung.

Die FGZ-Schulstandorte werden entweder mit Projektmitteln vom Ministerium für Schule und Bildung (MSB) oder aus dem Programm "kinderstark-NRW schafft Chancen" des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) gefördert. Es sind dabei die jeweiligen Förderrichtlinien bei der Umsetzung an den FGZ-Standorten zu beachten.

Weitere Informationen sind den Anlagen zu entnehmen:

Anlagen:

- Muster Kooperationsvereinbarung FGZ kinderstark
- Muster Weiterleitungsvertrag FGZ kinderstark
- Muster Kooperationsvereinbarung FGZ MSB
- Muster Weiterleitungsvertrag FGZ MSB

b) Systemische Klassenhelfer*innen

Auf Grundlage des Haushaltbegleitbeschlusses der Fraktionen BÜNDNIS 90/Grünen und CDU (DS-Nr. 32989-23) sollten mit einem dreijährigen Modellprojekt Schuleingangsklassen der Grundschulen mit einem hohen Sozialindex (8 und 9) durch den Einsatz systemischer Klassenhelfer*innen unterstützt werden. Die Bereitstellung des Personals vor Ort sollte möglichst durch eine Ausweitung der bestehenden Beschäftigungsverhältnisse der außerschulischen Träger erfolgen, die die außerunterrichtlichen Angebote durchführen.

Das Projekt wurde seit 2024 gemeinsam zwischen dem Fachbereich Schule, dem Jugendamt, den Schulen und der Schulaufsicht entwickelt. Das Projekt hat eine Laufzeit von drei Jahren und endet am 31.12.2026. Die Auswahl der Schulen erfolgte auf Grundlage des Schulsozialindex NRW 2023. Um den Schulanfänger*innen an Schulen mit Sozialindex 8 und 9 einen reibungslosen Start in das für sie neue System Schule zu ermöglichen, stehen die Systemischen Klassenhelfer*innen allen Schüler*innen mit (tagesaktuellem) Bedarf zur Verfügung. Der Einsatz der systemischen Klassenhelfer*innen erfolgt über die Schule (Klassenleitung) und ist unabhängig von etwaigen beantragten oder festgestellten Förderbedarfen. Die Verteilung der vorhandenen finanziellen Mittel erfolgte über die Anzahl der Schulanfänger*innen der jeweiligen Schule als Bezugsgröße. Die Weiterleitung der Mittel erfolgt an den jeweiligen Träger der Schule. Die Zusammenarbeit ist über einen Kooperationsvertrag (siehe Anlage „Muster Kooperationsvereinbarung Sys. Klassenhelfer_innen“) geregelt.

Ziele des Projektes:

- Individuelle Unterstützung
- Frühzeitige Intervention
- Soziale Integration
- Entlastung der Lehrkräfte
- Ausweitung von Beschäftigungsverhältnissen

9. Qualitätsentwicklung/ Umsetzung Qualitätsrahmen „Ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter“

Der außerschulische Träger verpflichtet sich, aktiv an der Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Dortmunder Qualitätsrahmens „Ganztägige Förderung von Kindern im

Grundschulalter“ (dortmund.de/qualitaetsrahmenganztag) mitzuarbeiten und an dessen Weiterentwicklung aktiv mitzuwirken. Damit verbunden ist eine schrittweise Anhebung der aktuell gültigen Qualitätsstandards während des Ausschreibungszeitraums. Dem voraus geht ein gemeinsamer Abstimmungs- und Verständigungsprozess aller Vertragspartner*innen, der – sofern erforderlich – auch eine Anpassung der Finanzierungsgrundlagen umfasst. Eine entsprechende Erweiterung der Mittel bedarf der politischen Zustimmung.

10. Krisenhafte Ereignisse

Bei krisenhaften Ereignissen (Pandemie, Katastrophenfälle etc.) ist den Anweisungen des Schulministeriums und den jeweils geltenden Schutz- und Betreuungsverordnungen Folge zu leisten.